

## Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

### Arbeitsgemeinschaft 3: Sozialstaats- und Demokratieprinzip

– Kurzlösung für AG-Teilnehmer –

Erstellt von: Wiss. Mitarb. Sebastian Klein

Stand der Bearbeitung: 19.9.2018

#### Fall 1: Arbeitslosengeld II

- Der Gesetzgeber könnte eine objektive Pflicht zur Anpassung der Regelsätze haben.
  - Sozialstaatsprinzip ist eine Staatszielbestimmung, also objektiv bindend.
  - Wie der Gesetzgeber das Prinzip umsetzt, kann er selbst entscheiden.
  - Ein Existenzminimum muss gewährleistet werden, Gesetzgeber muss in diesem Zusammenhang Regelsätze regelmäßig anpassen.
- Fraglich ist, ob der Einzelne einen subjektiven Anspruch auf eine Anpassung hat.
  - Aus dem Sozialstaatsprinzip selbst können keine unmittelbaren Ansprüche abgeleitet werden.
  - Subjektivierung erfolgt in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie → auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG.
  - Dieses Grundrecht kann im Zweifel mit der Verfassungsbeschwerde durchgesetzt werden.

#### Fall 2: Schulgeld

- Ein Anspruch aus einfachem Gesetz besteht nicht, auch aus dem Sozialstaatsprinzip können keine unmittelbaren Ansprüche hergeleitet werden (siehe Fall 1).
- Eine Pflicht des Gesetzgebers auf die Schaffung einer entsprechenden Anspruchsgrundlage besteht nur in Notsituationen, eine solche liegt hier nicht vor.
- Eine Gewährung ohne gesetzliche Determinierung des Anspruches würde dem Vorbehalt des Gesetzes widersprechen und wäre demnach unzulässig.

**Fall 3: Ermächtigungsgesetz**

- Historische Grundlage des Falles: Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933
- Vorschrift wäre unvereinbar mit Art. 70 ff. GG
  - o Gesetze können nur im Verfahren, welches das Grundgesetz vorsieht, erlassen werden.
  - o Hintergrund: Demokratieprinzip, Rückbindung des Gesetzgebers an das Volk.
- Vorschrift wäre unvereinbar mit Art. 80 Abs. 1 GG
  - o Wertung der Vorschrift: Eine Delegation der Rechtssetzungskompetenz ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich; diese sind hier nicht gegeben.
- Vorschrift wäre unvereinbar mit Rechtsstaatsprinzip
  - o Gewaltenteilungsgrundsatz würde ausgehöhlt werden.
- Im Ergebnis ist die Vorschrift unvereinbar mit dem Grundgesetz.